

E010400 18 April 2023

LANDESHAUPTSTADT



EG 14.04.2023

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende E0144

Handwritten signature 14.4.

Der Magistrat

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

über
Magistrat

und
Herr Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

Handwritten signature April 2023

Betreff

Beschluss-Nr. 0060 vom 23.03.2022, (Vorlagen-Nr. 23-F-15-0008)

Der Magistrat wird gebeten,

1. Wie sich die Situation bei den zusätzlichen Außengastronomieflächen in 2022 entwickelt hat,
2. Ob es dabei weiterhin Nutzungskonflikte gegeben hat bzw. Anwohnerbeschwerden sich gehäuft haben und
3. Ob vorgesehen ist, weiterhin die Sondergebühren für Gastronomieflächen auszusetzen?

Berichtstext des Dezernat V:

Zu 1.:

Das im Zuge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 beschlossene Hilfsprogramm für gastronomische Betriebe fand bis zum 31.12.2022 eine rege Anwendung. Die Gastronomen nutzten Erweiterungsflächen sowohl auf Gehwegen, z. B. auch vor Geschäftsfronten anderer Gewerbetriebe, als auch auf vorhandenen Parkflächen. Mit Ablauf dieses Programms sind die genehmigten Erweiterungsflächen auf dem Gehweg nun ausgelaufen. Die Parkplatzsperrungen konnten bis zum 31.03.2023 verlängert werden.

Wer darüber hinaus nach der ab 01.04.2023 geltenden „Richtlinie zur Errichtung von Parklets im öffentlichen Raum für die Gastronomie“ weiterhin Außengastronomieflächen betreiben möchte, bekommt für die Anpassung dieser Flächen an die neue Richtlinie eine Übergangszeit bis Herbst 2023 eingeräumt, sofern der entsprechende Verlängerungsantrag für die Genehmigung bis spätestens 30.04.2023 gestellt wird. Die Außengastronomie darf bis zur Entscheidung über den Antrag weiter betrieben werden.

Zu 2:

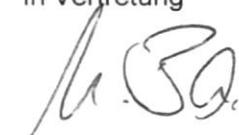
Mit den über die Corona-Hilfen genehmigten Außengastronomieflächen häuften sich auch die Beschwerden seitens der Anwohnerschaft über zunehmenden Lärm und über den Wegfall von Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum. Diese Beschwerden halten auf einem höheren Niveau an.

Um dieser Problematik entgegenzuwirken, wurde in der neuen Richtlinie folgende Auflage aufgenommen: „Der Antragsteller stellt sicher, dass insbesondere in den Nachtstunden die Richtwerte der TA Lärm [Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm] eingehalten werden.“

Zu 3:

Die Sondernutzungsgebühren für die Nutzung von Parkflächen werden ab dem 01.04.2023 wieder nach den bestehenden Vorschriften der „Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden“ erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Ulla Bai
Stadträtin